

Finanzdepartement
Vernehmlassung Teilrevision des Gesetzes über
die Schätzung landwirtschaftlicher Gebäude und Gewerbe
Postfach 1250
6431 Schwyz

Gersau, 15.7.2020

**Vernehmlassung Teilrevision des Gesetzes über
die Schätzung landwirtschaftlicher Gebäude und Gewerbe**

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns Gelegenheit geboten, zur eingangs erwähnten Vorlage Stellung zu nehmen. Gerne nimmt die FDP.Die Liberalen des Kantons Schwyz diese Möglichkeit wahr. Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir.

Wir bevorzugen, dass generelle Neuschätzungen weiterhin bei Erfüllen der gesetzlichen Voraussetzungen erfolgen sollen, die Neuschätzungswerte sollen jedoch erstmals in der dritten der Inkraftsetzung der Schätzungsanleitung folgenden Steuerperiode zur Anwendung kommen.

Die FDP.Die Liberalen stellen sich voll und ganz hinter die Vorlage 2 und somit hinter den vom Regierungsrat empfohlenen Gegenvorschlag. Bereits in der parlamentarischen Diskussion lehnten wir aus staatspolitischen und rechtsstaatlichen Gründen die in Folge erheblich erklärte Motion «M 14/19: Kein Automatismus» ab.

Die gestartete generelle Neuschätzung der landwirtschaftlichen Grundstücke und Gewerbe soll durchgeführt werden. Die Inkraftsetzung der erhobenen Werte soll auf die Steuerperiode 2021 erfolgen.

Die Inkraftsetzung im selben Jahr, in welchem die eidg. Schätzungsanleitung angepasst wird, ist ungeeignet und wird vom Regierungsrat mit vorliegendem Gegenvorschlag von Variante 2 korrigiert. Die Anwendung in der dritten Steuerperiode nach Inkrafttreten der neuen eidgenössischen Schätzungsanleitung erachten wir als verhältnismässig. Dies ermöglicht eine seriöse Planung und Durchführung der Feldschätzungen.

Aufgrund dieser zweigeteilten Inkraftsetzung der Werte können die bereits weit fortgeschrittenen Projektarbeiten an der generellen Neuschätzung zu Ende geführt und die Auswirkungen der eingetretenen Verzögerung bei der Projektumsetzung auf das Steuerveranlagungsverfahren beseitigt werden. Weil die Schätzungswerte der generellen Neuschätzung bei der Veranlagung der Steuerperioden bis 2020 noch nicht zur Anwendung gelangen, können zudem die Ansprüche auf staatliche Leistungen in

praktisch allen Fällen definitiv berechnet und Fälle mit möglichen Rückzahlungspflichten bis auf wenige Ausnahme vermieden werden. Gleichzeitig erhalten die Grundeigentümer früher schon eine aktuelle bodenrechtliche Bewertung. Damit kann die Rechtsunsicherheit bestmöglich beseitigt werden. Die mit diesem Gegenvorschlag verbundene Rückwirkung ist zwar immer noch unschön aber in diesem Kontext verhältnismässig.

Mit der Motion wird bezweckt, eine zentrale und sachlich begründete Gesetzesbestimmung des landwirtschaftlichen Schätzungsgesetzes während ihrer ersten Anwendung wieder abzuschaffen.

Mit der durch die Motionäre vorgesehenen Regelung wäre der Kantonsrat völlig frei, eine Neuschätzung vorzunehmen. Er wäre an keine sachlichen Kriterien gebunden und könnte eine generelle Neueinschätzung über Jahre hinausschieben. Eine kontinuierliche Anpassung ist jedoch aufgrund der sich verändernden Verhältnisse notwendig. Die Abschaffung der von den Motionären als Automatismus bezeichneten gesetzlichen Folge, wonach für den Fall, dass sich die Schätzungswerte aufgrund einer neuen Schätzungsanleitung um mindestens 20% verändern, eine generelle Neuschätzung zu erfolgen habe, würde ohne zwingende Gründe erfolgen. Im Gegenteil – es gibt stichhaltige Gründe dafür, weshalb es bei Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen geradezu geboten ist, eine generelle Neuschätzung durchzuführen. Mit der Motion werden wichtige rechtsstaatliche Grundsätze wie Rechtssicherheit, Vertrauensschutz und Rechtsbeständigkeit in Frage gestellt.

Die FDP.Die Liberalen dankt für die Möglichkeit der Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüssen

FDP.Die Liberalen Kanton Schwyz



Heinz Theiler
Vizepräsident
FDP. Die Liberalen Kanton Schwyz



Nadja Camenzind
Sekretärin